

# Regulativ

## über die Abgabe des Leuchtgases an Privatpersonen bei der Stralsunder Gasbereitungs-Anstalt

### § 1

Die Abgabe geschieht nur nach Gaszählern, die von der Anstalt geliefert werden und für welche keine Miete berechnet wird.

### § 2

Die Bestellung geschieht auf Grund dieses Regulativ, von welchem ein Exemplar dem Besteller behändigt wird, durch Ausfüllung eines demselben kostenfrei zu verabfolgenden Formulars bei dem Buchhalter der Anstalt, und hat, sobald solche zur Ausführung kommt, die Kraft eines Vertrages.

### § 3

Die Einführung des Gasröhren in Privathäuser und sämtliche übrige dabei vorkommende Einrichtungen, sowie etwaige spätere auf Antrag des Gasabnehmer herbeigeführte Abänderungen, imgleichen die vorkommenden Reparaturen, werden durch die Anstalt auf Kosten der Gasentnehmer bewirkt. Die Kosten der Ableitung vom dem Hauptrohr trägt der Gasentnehmer auf eine Länge von 6 Fuß, auf die übrige Länge die Gasanstalt, deren Eigenthum die Röhren auf diese Länge bleiben.

### § 4

Die dadurch verursachten Kosten sind sofort auf Grund einer übergebenen Rechnung zu bezahlen.

### § 5

Wer in § 3. gedachte Einführung und Einrichtung im Innern der Häuser auf Kosten der Anstalt bewirken lassen will - in welchem Falle dieselbe Eigenthum der Anstalt bleibt - hat die Einrichtungskosten dafür jährlich mit 6 % zu verzinsen. Die dabei vorkommenden Reparaturen werden auf Kosten des Gasentnehmers durch die Anstalt beschafft.

### § 6

Tritt der Gasentnehmer von seinen Contract mit der Anstalt zurück, so hat er die ad 5. gedachten und von der Anstalt verlegten Einrichtungskosten derselben zu erstatten, wogegen die Einrichtung in sein Eigenthum übergeht. Die Anstalt läßt auf ihre Kosten die Verbindung mit dem Hauptrohr aufheben.

### § 7

Die Bestellung der Gasentnahme geschieht auf mindestens 1 Jahr und kann nach Ablauf dieser Zeit nur auf 3monatige Kündigung, welche jedoch nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. October statthalt ist, und schriftlich bei dem Buchhalter der Anstalt geschehen muß, zurück genommen werden.

### § 8

Die Brennzeit ist unbeschränkt

### § 9

Die Bezahlung geschieht monatlich nach dem Verbrauch an Gas, und zwar in Fällen, wo das Jahresquantum sich noch nicht übersehen läßt, nach dem Tarifsatz von 3 Thlr. für 1000 Cubikfuß, da dann am Schluß des Jahres nach dem in demselben stattgefundenen Verbrauch der Tarifsatz festgestellt und danach der mit dem Gasentnehmer liquidirt wird.

### § 10

Für je 1000 Cubikfuß werden für das Jahr 1857 nachstehende Preise entrichtet:

Bei jährlichen Verbrauch an Gas

von 1000 und weniger bis 2000 Cubikfuß	3 Thlr. 20 Sgr.
über 2000 bis 4000 Cubikfuß	3 Thlr. 10 Sgr.
über 4000 bis 10000 Cubikfuß	3 Thlr.
über 10000 bis 30000 Cubikfuß	2 Thlr. 25 Sgr.
über 30000 und mehr	2 Thlr. 22 Sgr.

Der Tarif wird von der Anstalt für jedes Kalenderjahr festgesetzt und bleibt in denselben ohne Veränderung.

### § 11

Der Gasentnehmer hat zur Vorbeugung von Unglücksfällen darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß wenn an den lokalen, an den Röhren und den sonstigen Einrichtungen Beschädigungen und Undichtheiten entstehen, die ein Entweichen des Gases zur Folge haben, sofort hiervon Anzeige bei der Anstalt gemacht wird.

#### § 12

Die Gasanstalt übernimmt die Verpflichtung, für das gehörige Brennen der Gasflammen zu sorgen. Auf Beschwerden über mangelhaftes Brennen wird ohne Verzug Abhilfe geschehen. Eine Entschädigung wird dafür nicht geleistet.

#### § 13

Eben so wenig wird von der Anstalt eine Entschädigung geleistet, wenn auf einige Zeit die Gasauströmung unterbrochen werden sollte.

#### § 14

Beim Gebrauch des Gases ist vor Allem darauf zu sehen, daß nicht Gas aus der Leitung oder den Brennern unbrannt ausströmt. Alle Wahrnehmung von Gasgeruch in oder an den Gebäuden sind sofort der Gasanstalt anzuzeigen. Es wird hierbei ganz besonders zur Pflicht gemacht, daß sich zur Vermeidung von Gefahren niemand mit Licht, Feuer und dergleichen in das Zimmer begibt, in welchen der Gasgeruch wahrgenommen wird, davor nicht dasselbe gehörig gelüftet und von den betreffenden Gasanstalt Beamten die undichten Stellen der Gasleitung wieder verdichtet sind.

#### § 15

Der Haupthahn darf nicht eher, als die Zeit des Anzündens es erfordert, geöffnet werden. Das Auslöschten der Flammen wird zunächst durch zudrehen der Hähne der Brenner bewirkt, sodann aber der Haupthahn sofort geschlossen, damit die Verbindung mit den Straßenröhren aufgehoben werde und kein Zufluß von Gas in das Innere der Häuser stattfinden könne.

#### § 16

Der Gasentnehmer unterwirft sich in Bezug auf den Gasgebrauch und die ganze Gaseinrichtung der speziellen Kontrolle der Gasanstalt und ist verpflichtet, den Beamten der Gasanstalt jederzeit freien Zutritt zu der ganzen Einrichtung zu gestatten. - Der Schlüssel zu dem Haupthahn, welcher die Gasleitung von der Straße nach dem Innern der Häuser abschließt, ist von dem Gasentnehmer sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen den Beamten oder Aufsehern der Gasanstalt sofort auszuhandigen

#### § 17

Die Abtretung des Vertragsverhältnisses an einen Dritten muß der Anstalt angezeigt werden.

#### § 18

Die Gasanstalt hat das Recht, im Fall der Gasentnehmer sich willkürliche Veränderungen der Einrichtung erlaubt oder den Beamten und Aufsehern der Anstalt den Zutritt zum Gaszähler oder zu den Räumen, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, beharrlich verweigert, oder die festgesetzte Zahlung an die Anstalt nicht pünktlich leistet, von dem Verträge mit Vorbehalt ihrer aus demselben bereits erwachsenen Ansprüche und Forderungen, namentlich auch wegen Erstattung der auf die Einrichtung verwandten Kosten (§6), ohne weiteres abzugehen und die Zuleitungsröhren abzuschneiden.

#### § 19

Alle Streitigkeiten irgend einer Art, welche aus den Bestimmungen dieses Regulativs zwischen der Verwaltung der Gasanstalt und dem Gasentnehmer über gegenseitige Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung durch ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Stadt - Syndicus und dem Stadt Baumeister, endgültig dergestalt entschieden, daß gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch keine Berufung an den ordentlichen Richter zulässig ist

Stralsund, den 22. October 1856

Bürgermeister und Rath